

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (FGS)**

**vom 01.10.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Benutzungsgebühren (§ 5),
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 13 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Benutzungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) ein Einzelgrab	.....30,00 €,
b) ein Familiengrab	.....50,00 €,
c) ein Kindergrab	.....30,00 €,
d) ein Urnenerdgrab	.....44,00 €,
e) ein Urnenschengrab	.....90,00 €,

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 5, 10, 15 und 20 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche/Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern. Die Grabgebühr nach Abs. 1 wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit dem gleichen Tag und Monat wie das bisherige Nutzungsrecht.

(4) Die Grabnutzungsgebühr für die Sammelurnengrabstätte beträgt einmalig 100,00 €.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

(1) Benutzung des Leichenhauses (pauschal)	100,00 €
(2) Benutzung von Kühleinrichtungen je angefangenen Tag	15,00 €

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Gebühr für Entfernung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen	400,00 €
(2) Zulassung von Gewerbetreibenden	
a) für 3 Jahre nach § 8 der Friedhofssatzung	300,00 €
b) Einmalzulassung nach § 8 der Friedhofssatzung	50,00 €
(3) Gebühr für die Erlaubnis einer Umbettung, Ausgrabung	40,00 €
(4) Gebühr für sonstige einmalige Erlaubnisse	25,00 €
(5) Ausstellen einer Graburkunde bei Sterbefall oder Verlängerung des Nutzungsrechts inkl. Verwaltungsgebühr	60,00 €

## § 7 Inkrafttreten

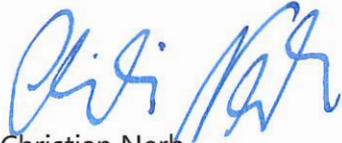
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 23.11.2020 und die Änderungssatzungen vom 19.01.2021 und 01.02.2022 außer Kraft.

Saal a.d.Donau, 06.11.2024

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Gemeinde Saal a.d.Donau



Christian Nerb

Erster Bürgermeister